Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8373

30. 10. 90

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Such und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)
— Drucksachen 11/7768, 11/8306 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

Einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) bis zum 31. Juni 1991 vorzulegen.

Der Gesetzentwurf sollte die folgenden wesentlichen Inhalte berücksichtigen.

1. Die Freiwilligkeit der Auskunftspflicht ist der Grundsatz jeder amtlichen statistischen Erhebung.
2. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind lediglich Entscheidungshilfen für politische Entscheidungen, nicht aber deren Grundlage.
3. Es ist ein Verfahren einzurichten, nach dem in regelmäßigen, einjährigen Abständen eine Diskussion über den aktuellen Stand statistischer und sozialwissenschaftlicher Methoden stattfindet.
4. Der Mikrozensus ist auf der Basis der Freiwilligkeit der Auskunft so zu gestalten, daß auch subjektive Daten und aktuelle Informationen erfragt werden können.
5. Die Datenerhebung muß dergestalt durchgeführt werden, daß eine soziale Abstempelung der Betroffenen auf jeden Fall vermieden wird.

6. Der Gesetzentwurf hat davon auszugehen, daß die Kooperationsbereitschaft und das Vertrauen der angesprochenen Bürger die sicherste und beste Gewähr für den Erfolg statistischer Erhebungen bietet.
7. Die Statistik ist soweit wie möglich zu dezentralisieren. Dabei sind Kompetenzen an die Kommunen weiterzugeben.
8. Eine Reidentifizierung muß ausgeschlossen werden.
9. Die Voraussetzungen und der Umfang der Einschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts muß aus dem Gesetz erkennbar sein.
10. Die erhobenen Daten sind innerhalb eines Jahres zu löschen und zu vernichten.
11. Bei der Zusammenführung verschiedener Statistiken sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf zugrundeliegende Kennummern oder die Adreßdatei ausschließen.

Bonn, den 30. Oktober 1990

Such
Frau Birthler, Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Statistisch-technokratische Zwangsbefragungen sind als politische Steuerungsinstrumente ungeeignet. Der einzig verfassungskonforme Weg einer Erhebung führt nur über eine freiwillige Auskunftserteilung. Der Staat darf sich nicht auf Zwang verlassen, sondern muß die Kooperation suchen. Bei einer Verpflichtung zur Antwort werden zudem durch Falschangaben die Ergebnisse derartig verfälscht, daß man nicht mehr von validen oder verläßlichen Daten sprechen kann.

Zu Nummer 2

Zweck des Mikrozensus sollte nicht sein die legitimatorische Basis für abstrakte politische Entscheidungen zu bilden. So wird Regieren objektivierbar und der Staat entscheidet und nicht der Bürger. Quantitative Informationen über soziale und demographische Verhältnisse sind lediglich Entscheidungshilfen für politische Entscheidungen, nicht aber deren Grundlage. Politische Steuerung hat sich an den wahren, aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung zu orientieren.

Zu Nummer 3

Amtliche Erhebungen sind nur dann verfassungsgemäß, wenn deren Notwendigkeit in regelmäßigen Zeitabständen in Frage gestellt wird. Es ist davon auszugehen, daß freiwillige durch privatwirtschaftliche Unternehmen durchgeführte Umfragen grundsätzlich billiger und geeigneter sind, die angestrebten Ziele zu erreichen. Fortschrittliche statistische und sozialwissenschaft-

liche Methoden müssen berücksichtigt werden. Deshalb muß vor jeder Erhebung eine Fachdiskussion über den aktuellen Stand der Methodendiskussion stattfinden.

Zu Nummer 4

Vom Staat durchgeführte oder veranlaßte Erhebungen müssen die wirklichen Lebensbedingungen der Menschen erforschen, um dem Anspruch einer politischen Entscheidungshilfe gerecht zu werden. Dringliche gesellschaftliche Probleme können nur beseitigt werden, wenn auch nach den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung gefragt wird. Denn die Beobachtung des sozialen Status oder bestehender Erwerbslosigkeit hat nachweislich noch nicht dazu geführt, daß es weniger Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger gegeben hat.

Zu Nummer 5

Diese Voraussetzung entspricht einer Forderung des Volkszählungsurteils (BVerfGE 65, 1 ff.).

Zu Nummer 6

Oberster Grundsatz ist es, das notwendige Vertrauen zwischen amtlicher Statistik und Bevölkerung herzustellen. Es muß dabei die Überzeugung der Bürger selbst gewonnen werden, an etwas mitzuwirken, was sie verstehen, und wozu sie bereit sind ihre Informationen beizutragen. Die beste Methode die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen zu fördern, ist die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung.

Zu Nummer 7

Das Gesetz muß eine regionale Vertiefung amtlicher Erhebungen anstreben. Nur kommunale Umfragen gewährleisten eine Einbindung der Befragten in die Planungsaktionen. Deshalb muß die Kommunalstatistik mit einbezogen werden. Dabei sind weitreichende Kompetenzen an die Gemeinden weiterzugeben. Der Gesetzentwurf hat ein Grundkonzept für statistische Erhebungen in den Gemeinden und Kreisen vorzuschreiben.

Zu Nummer 8

Das Verbot der Reidentifizierung ist eine verfassungsrechtliche Grundvoraussetzung.

Zu Nummer 9

Das Auswahlverfahren muß für den Betroffenen bereits im Gesetz erkennbar sein.

Zu Nummer 10

Die Daten sollen nur solange aufbewahrt werden, wie es für ihre Nutzung unbedingt erforderlich ist. Vor dem Hintergrund des Volkszählungsurteils (BVerfGE 65, 1 ff.) ist deshalb die Löschung und Vernichtung der Daten innerhalb eines Jahres sicherzustellen.

Zu Nummer 11

Die Zusammenführung verschiedener Wirtschafts- und Umweltstatistiken ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie ein insgesamt milderes Mittel zu weiteren Erhebungen darstellt. Allerdings besteht die Gefahr, daß die durch die Zusammenführung hergestellte Datenlage auf die zugrundeliegenden Datenquellen zurückverfolgt werden kann. Die technische Machbarkeit einer Trennung der verschiedenen Nummern ist deshalb sicherzustellen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333